

Versicherungsbedingungen

Tarif DN
Tarif ARLEP/mGH
Tarif ARLEP/oG
Tarif ARLEP/Z



BVV-Bedingungen

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Versicherungsbedingungen Tarif DN

Allgemeine Versicherungsbedingungen	7
--	----------

Tarifbedingungen Tarif DN

Allgemeine Voraussetzungen

Versicherter Personenkreis (§ 1).....	11
Versicherungsleistungen (§ 2)	11
Wartezeit/Gesundheitsprüfung (§ 3)	11

Leistungsarten

Altersrente (§ 4)	12
Erwerbsminderungsrente (§ 5)	12
Witwen-/Witwerrente (§ 6)	13
Waisenrente (§ 7)	13
Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung (§ 8)	14
Höhe der Rente (§ 9)	14
Höhe der Beiträge (§ 10)	14
Zurechnungszeit (§ 11)	14
Überschussverwendung (§ 12)	15

Verfügungsverbot-Auszahlungen der Leistungen

Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise (§ 13)	15
Ende der Rentenzahlung (§ 14)	15

Nachweispflichten

Nachweise (§ 15)	16
------------------------	----

Staatliche Förderung

Staatliche Förderung (§ 16)	16
-----------------------------------	----

Tabellen

Tabelle der Verrentungsfaktoren.....	17
--------------------------------------	----

Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherungsumfang (Artikel 1).....	20
Versicherungsbeginn (Artikel 2)	20
Dynamik (Artikel 3)	20
Beitragszahlung (Artikel 4)	20
Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (Artikel 5)	21
Kündigung (Artikel 6)	21
Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg (Artikel 7)	21
Antrag auf Versicherungsleistungen (Artikel 8)	22
Zahlung der Versicherungsleistungen (Artikel 9)	22

Schriftform (Artikel 10)	22
Empfänger der Versorgungsleistungen (Artikel 11).....	22
Gerichtsstand (Artikel 12).....	22
Überschussbeteiligung (Artikel 13)	23
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Artikel 14).....	23
Staatliche Förderung	
Zulage (§ 15)	23
Tarif ARLEP/mGH	
Besondere Versicherungsbedingungen	
Allgemeine Voraussetzungen	
Versicherungsfähiger Personenkreis (§1)	24
Versicherungsleistung (§2)	24
Beendigung der Versicherung (§3)	24
Gesundheitsprüfung (§4)	24
Leistungen und Beiträge	
Altersrente (§5)	25
Todesfalleistung (§5a)	25
Höhe der Leistung (§6)	25
Beitragsfreie Versicherung (§7)	26
Beiträge (§8)	26
Überschussverwendung (§9)	26
Auszahlung der Leistung	
Bezugsberechtigung (§10).	27
Ende der Rentenzahlung (§11)	27
Nachweispflichten (§12)	27
Abtretungsverbot (§13)	27
Tabellen	
Tabelle der Verrentungsfaktoren.....	28
Tarif ARLEP/oG	
Besondere Versicherungsbedingungen	
Allgemeine Voraussetzungen	
Versicherungsfähiger Personenkreis (§1)	30
Versicherungsleistung (§2))	30
Beendigung der Versicherung (§3))	30
Gesundheitsprüfung (§4))	30

Leistungen und Beiträge

Altersrente (§5)) 31
 Höhe der Leistung (§6) 31
 Beitragsfreie Versicherung (§7) 31
 Beiträge (§8) 31
 Überschussverwendung (§9) 32

Auszahlung der Leistung

Bezugsberechtigung (§10) 32
 Ende der Rentenzahlung (§11) 32

Nachweispflichten (§12) 32

Abtretungsverbot (§13) 33

Tabellen

Tabelle der Verrentungsfaktoren 34

Tarif ARLEP/Z

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

Versicherungsfähiger Personenkreis (§1) 36
 Versicherungsleistung (§2)) 36
 Beendigung der Versicherung (§3)) 36
 Gesundheitsprüfung (§4)) 36

Leistungen und Beiträge

Altersrente (§5)) 37
 Höhe der Leistung (§6) 37
 Beitragsfreie Versicherung (§7) 37
 Beiträge (§8) 37
 Überschussverwendung (§9) 38

Auszahlung der Leistung

Bezugsberechtigung (§10) 38
 Ende der Rentenzahlung (§11) 38

Nachweispflichten (§12) 38

Abtretungsverbot (§13) 39

Tabellen

Tabelle der Verrentungsfaktoren 40

Versicherungsbedingungen

Tarif DN

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Regelungen für Mitgliedsunternehmen enthalten, gelten diese auch für Unternehmen mit einer Teilmitgliedschaft oder mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

Artikel 1 **Versicherungsumfang**

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

- für die versicherten Angestellten des Mitgliedsunternehmens Alters- und Erwerbsminderungsrente,
- den Witwen, Witwern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2 **Versicherungsbeginn**

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten und der Zahlung des Beitrags.

Artikel 3 **Beitragszahlung**

Die Beiträge sind vom Mitgliedsunternehmen monatlich im Voraus - erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats - kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4

Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird das Mitgliedsunternehmen schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die betroffenen Versicherten benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des Mitgliedsunternehmens vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn das Mitgliedsunternehmen zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versicherung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Das Mitgliedsunternehmen ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn das Mitgliedsunternehmen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5

gestrichen

Artikel 6

Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten bzw. seine Hinterbliebenen überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen sind ausschließlich Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 12 Überschussbeteiligungen

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV sind die Versicherten entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 **Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 4), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Tarifbedingungen

Tarif DN

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, die im Tarif DN zur Versicherung angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die Versicherten sind auch Versicherungsnehmer.

Die Anmeldung der Versicherten im Tarif DN wird in dem zwischen dem BVV und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Beitrittsvertrag unter Beachtung der in der Satzung des BVV festgelegten Anmeldebedingungen geregelt.

§ 2

Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

versichert.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3

Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Versicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung

hinaus freiwillig vom Mitgliedsunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom Mitgliedsunternehmen Beiträge an den BVV nicht mehr geleistet werden.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs DN.

§ 5

Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.

Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs DN.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8

Unverfallbare Anwartschaft / beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe des Abs. 2 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Tritt ein neues Mitgliedsunternehmen in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gilt Satz 1 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft entspricht der Höhe der beitragsfreien Versicherung. Diese ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
- 3) gestrichen

§ 9

Höhe der Rente

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen gemäß Tabelle 1 des Tarifs DN.

§ 10

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Mitgliedsunternehmen und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11

Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Tarif DN beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten in Tarif DN im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Bei Zeiten des Erziehungsurlaubs und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Überschussverwendung

Die Versicherungen nach Tarif DN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet. Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Verfügungsverbot-Auszahlung der Leistungen

§ 13 Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Der BVV zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und der VK hat.
- 5) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.

- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15

Nachweise

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z.B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherte hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Staatliche Förderung

§ 16

Soweit für Beiträge nach Tarif DN ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in dem besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Tabelle der Verrentungsfaktoren Tarif DN
(Tarifgeneration DN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages gemäß § 9
(Abs. 2)

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit bis
Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

<u>Alter*</u>	<u>Rentenbaustein in %</u>	<u>Alter*</u>	<u>Rentenbaustein in %</u>
14	17,9	43	8,6
15	17,4	44	8,4
16	17,0	45	8,2
17	16,6	46	8,0
18	16,1	47	7,8
19	15,7	48	7,7
20	15,3	49	7,5
21	14,9	50	7,3
22	14,5	51	7,2
23	14,1	52	7,0
24	13,7	53	6,9
25	13,3	54	6,8
26	13,0	55	6,8
27	12,6	56	6,6
28	12,3	57	6,5
29	12,0	58	6,4
30	11,7	59	6,3
31	11,4	60	6,2
32	11,1	61	6,1
33	10,9	62	6,1
34	10,6	63	6,0
35	10,3	64	5,8
36	10,1	65	5,7
37	9,8	66	5,8
38	9,6	67	6,0
39	9,4	68	6,2
40	9,2	69	6,4
41	9,0	70	6,6
42	8,8		

*Alter = Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr

Tabelle 2

Faktoren für Tarif DN zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 (Abs. 3)

(Tarifgeneration DN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,804	63/00	0,905
60/01	0,806	63/01	0,909
60/02	0,809	63/02	0,912
60/03	0,811	63/03	0,916
60/04	0,814	63/04	0,920
60/05	0,816	63/05	0,923
60/06	0,819	63/06	0,927
60/07	0,821	63/07	0,931
60/08	0,823	63/08	0,934
60/09	0,826	63/09	0,938
60/10	0,828	63/10	0,942
60/11	0,831	63/11	0,945
61/00	0,833	64/00	0,949
61/01	0,836	64/01	0,953
61/02	0,839	64/02	0,958
61/03	0,841	64/03	0,962
61/04	0,844	64/04	0,966
61/05	0,847	64/05	0,970
61/06	0,850	64/06	0,975
61/07	0,852	64/07	0,979
61/08	0,855	64/08	0,983
61/09	0,858	64/09	0,987
61/10	0,861	64/10	0,992
61/11	0,863	64/11	0,996
62/00	0,866		
62/01	0,869		
62/02	0,873		
62/03	0,876		
62/04	0,879		
62/05	0,882		
62/06	0,886		
62/07	0,889		
62/08	0,892		
62/09	0,895		
62/10	0,899		
62/11	0,902		

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif DN in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 (Abs. 3)

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %

Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherten geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2

Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrags.

Artikel 3

Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherte ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4

Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind – soweit nichts anderes vereinbart wird – bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, laufende Beiträge sind jährlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres – kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der Versicherte am Lastschriftverfahren beteiligt. Gegen entsprechenden Beitragszuschlag kann bei laufender Beitragszahlung auch eine unterjährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherte schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherte ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherte innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des

Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z.B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten oder die bezugsberechtigte Person kostenfrei auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte oder die bezugsberechtigte Person sind Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 13
Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen Geschäftsplan beteiligt.

Artikel 14
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 7) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 13) können auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Staatliche Förderung
Artikel 15
Zulage

Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif AR_{LEP/Z} geführt.

Besondere Versicherungsbedingungen Tarif ARLEP/mGH

Altersrentenversicherung mit Beitragszahlung in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch ein Betrag in Höhe der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen ausgezahlt.

§ 4

Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet.

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs.2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresaltersrenten als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

- 2) Die Zahlung der Rente an den Bezugsberechtigten endet bei dessen Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat, Neubegründung einer Lebenspartnerschaft oder Neubenennung eines Lebensgefährten im Sinne des § 10 Abs.2. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs.3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.
- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.

- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussverwendung

- 1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/mGH gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2002“ bzw. „Zusatztarife 2004“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft. Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10

Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird gezahlt an
 - den Ehegatte oder
 - den Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
 - den Lebensgefährten bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber sowie gegenüber dem BVV eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
 - die Kinder im Sinne des § 32 Abs.3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11

Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif ARLEP/mGH

(Tarifgeneration ARLEP/mGH 2004)

Jährlicher Rentenbaustein in Prozent des gezahlten
Beitrages gemäß § 6 Abs. 1

Alter *	Männer	Frauen	Alter *	Männer	Frauen
14	27,48%	22,67%	40	13,72%	11,45%
15	26,79%	22,09%	41	13,35%	11,15%
16	26,10%	21,55%	42	12,98%	10,85%
17	25,44%	20,99%	43	12,63%	10,56%
18	24,80%	20,47%	44	12,28%	10,27%
19	24,17%	19,94%	45	11,93%	10,00%
20	23,53%	19,43%	46	11,61%	9,73%
21	22,93%	18,95%	47	11,29%	9,47%
22	22,35%	18,46%	48	10,97%	9,21%
23	21,77%	17,99%	49	10,66%	8,96%
24	21,19%	17,53%	50	10,37%	8,72%
25	20,64%	17,07%	51	10,07%	8,48%
26	20,10%	16,62%	52	9,79%	8,25%
27	19,57%	16,21%	53	9,52%	8,03%
28	19,06%	15,78%	54	9,26%	7,81%
29	18,54%	15,36%	55	9,01%	7,60%
30	18,05%	14,96%	56	8,75%	7,39%
31	17,58%	14,58%	57	8,51%	7,20%
32	17,11%	14,19%	58	8,28%	7,00%
33	16,66%	13,82%	59	8,04%	6,81%
34	16,19%	13,45%	60	7,82%	6,63%
35	15,76%	13,10%	61	7,61%	6,45%
36	15,34%	12,76%	62	7,41%	6,28%
37	14,92%	12,42%	63	7,21%	6,11%
38	14,50%	12,09%	64	7,02%	5,95%
39	14,11%	11,76%	65	6,84%	5,80%

* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Tarif ARLEP/mGH
zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum
vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch
gemäß § 6 Abs. 2

(Tarifgeneration ARLEP/mGH 2004)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,721	0,755	63/00	0,872	0,890
60/01	0,724	0,758	63/01	0,877	0,894
60/02	0,728	0,762	63/02	0,882	0,898
60/03	0,732	0,765	63/03	0,887	0,903
60/04	0,736	0,768	63/04	0,892	0,907
60/05	0,740	0,772	63/05	0,897	0,912
60/06	0,744	0,775	63/06	0,902	0,916
60/07	0,747	0,779	63/07	0,908	0,920
60/08	0,751	0,782	63/08	0,913	0,925
60/09	0,755	0,786	63/09	0,918	0,929
60/10	0,759	0,789	63/10	0,923	0,934
60/11	0,763	0,793	63/11	0,928	0,938
61/00	0,766	0,796	64/00	0,933	0,942
61/01	0,771	0,800	64/01	0,938	0,947
61/02	0,775	0,804	64/02	0,944	0,952
61/03	0,779	0,807	64/03	0,950	0,957
61/04	0,783	0,811	64/04	0,955	0,962
61/05	0,787	0,815	64/05	0,961	0,966
61/06	0,792	0,819	64/06	0,966	0,971
61/07	0,796	0,822	64/07	0,972	0,976
61/08	0,800	0,826	64/08	0,978	0,981
61/09	0,804	0,830	64/09	0,983	0,986
61/10	0,808	0,834	64/10	0,989	0,990
61/11	0,813	0,837	64/11	0,994	0,995
62/00	0,817	0,841			
62/01	0,821	0,845			
62/02	0,826	0,849			
62/03	0,831	0,853			
62/04	0,835	0,857			
62/05	0,840	0,861			
62/06	0,844	0,865			
62/07	0,849	0,869			
62/08	0,854	0,873			
62/09	0,858	0,877			
62/10	0,863	0,882			
62/11	0,867	0,886			

Besondere Versicherungsbedingungen Tarif ARLEP/oG

Altersrentenversicherung mit Beitragszahlung in flexibler Höhe ohne Rentengarantie

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4

Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussverwendung

- 1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/oG gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2002“ bzw. „Zusatztarife 2004“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft. Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif ARLEP/oG
 (ohne Garantiezeit)
 Tarifgeneration ARLEP/oG 2004
 (für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004)
 Jährlicher Rentenbaustein in Prozent des gezahlten
 Beitrages gemäß § 6 Abs. 1

Alter *	Männer	Frauen	Alter *	Männer	Frauen
14	29,06%	23,31%	40	15,04%	12,01%
15	28,37%	22,74%	41	14,64%	11,70%
16	27,68%	22,18%	42	14,25%	11,39%
17	27,02%	21,63%	43	13,87%	11,10%
18	26,37%	21,10%	44	13,50%	10,80%
19	25,73%	20,58%	45	13,13%	10,52%
20	25,11%	20,07%	46	12,78%	10,23%
21	24,49%	19,57%	47	12,42%	9,96%
22	23,89%	19,08%	48	12,08%	9,69%
23	23,30%	18,61%	49	11,74%	9,43%
24	22,73%	18,14%	50	11,41%	9,17%
25	22,16%	17,68%	51	11,08%	8,92%
26	21,61%	17,24%	52	10,76%	8,67%
27	21,07%	16,81%	53	10,44%	8,43%
28	20,54%	16,38%	54	10,13%	8,19%
29	20,03%	15,97%	55	9,83%	7,96%
30	19,52%	15,57%	56	9,53%	7,73%
31	19,02%	15,17%	57	9,23%	7,50%
32	18,54%	14,79%	58	8,94%	7,28%
33	18,07%	14,41%	59	8,65%	7,07%
34	17,61%	14,04%	60	8,36%	6,85%
35	17,15%	13,69%	61	8,07%	6,64%
36	16,71%	13,34%	62	7,79%	6,44%
37	16,28%	12,99%	63	7,50%	6,23%
38	15,86%	12,66%	64	7,21%	6,03%
39	15,44%	12,33%	65	6,92%	5,83%

* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Tarif ARLEP/oG
zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum
vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch
gemäß § 6 Abs. 2

(Tarifgeneration ARLEP/oG 2004 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004)

Alter bei Renten- beginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,717	0,753	63/00	0,870	0,889
60/01	0,720	0,756	63/01	0,875	0,893
60/02	0,724	0,760	63/02	0,880	0,898
60/03	0,728	0,763	63/03	0,885	0,902
60/04	0,732	0,767	63/04	0,891	0,907
60/05	0,736	0,770	63/05	0,896	0,911
60/06	0,740	0,774	63/06	0,901	0,915
60/07	0,744	0,777	63/07	0,906	0,920
60/08	0,748	0,781	63/08	0,911	0,924
60/09	0,751	0,784	63/09	0,916	0,929
60/10	0,755	0,788	63/10	0,921	0,933
60/11	0,759	0,791	63/11	0,927	0,938
61/00	0,763	0,795	64/00	0,932	0,942
61/01	0,767	0,798	64/01	0,937	0,947
61/02	0,771	0,802	64/02	0,943	0,952
61/03	0,776	0,806	64/03	0,949	0,957
61/04	0,780	0,810	64/04	0,954	0,961
61/05	0,784	0,814	64/05	0,960	0,966
61/06	0,788	0,817	64/06	0,966	0,971
61/07	0,793	0,821	64/07	0,972	0,976
61/08	0,797	0,825	64/08	0,977	0,981
61/09	0,801	0,829	64/09	0,983	0,986
61/10	0,805	0,832	64/10	0,989	0,990
61/11	0,810	0,836	64/11	0,994	0,995
62/00	0,814	0,840			
62/01	0,819	0,844			
62/02	0,823	0,848			
62/03	0,828	0,852			
62/04	0,833	0,856			
62/05	0,837	0,860			
62/06	0,842	0,864			
62/07	0,847	0,868			
62/08	0,851	0,873			
62/09	0,856	0,877			
62/10	0,861	0,881			
62/11	0,865	0,885			

Besondere Versicherungsbedingungen Tarif ARLEP/Z

Altersrentenversicherung für die Verwendung der staatlichen Altersvorsorgezulage

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif wird für alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten geführt, für die eine staatliche Zulage aus einem geförderten Versicherungsvertrag mit dem BVV gezahlt wird.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4

Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet oder die Zahlung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen (Zulagen) gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge im Sinne dieser Bedingungen sind die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gezahlten Zulagen.
- 2) Die Höhe der Beiträge ist durch den Zulagenanspruch bestimmt.

§ 9 Überschussverwendung

- 1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/Z gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2002“ bzw. „Zusatztarife 2004“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft. Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland - soweit gesetzlich zulässig - trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für
Tarif ARLEP/Z (Zulagen)

(Tarifgeneration ARLEP/Z 2004 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004)

Jährlicher Rentenbaustein in Prozent des gezahlten Beitrages
gemäß § 6 Abs. 1

Alter *	Männer	Frauen	Alter *	Männer	Frauen
14	28,47%	22,84%	40	14,73%	11,77%
15	27,79%	22,27%	41	14,34%	11,46%
16	27,12%	21,73%	42	13,96%	11,16%
17	26,46%	21,19%	43	13,59%	10,87%
18	25,83%	20,67%	44	13,22%	10,58%
19	25,20%	20,16%	45	12,87%	10,30%
20	24,59%	19,66%	46	12,51%	10,02%
21	23,99%	19,17%	47	12,17%	9,75%
22	23,40%	18,69%	48	11,83%	9,49%
23	22,82%	18,22%	49	11,50%	9,23%
24	22,26%	17,77%	50	11,17%	8,98%
25	21,71%	17,32%	51	10,85%	8,73%
26	21,17%	16,89%	52	10,54%	8,49%
27	20,64%	16,46%	53	10,23%	8,25%
28	20,12%	16,05%	54	9,92%	8,02%
29	19,62%	15,64%	55	9,63%	7,79%
30	19,12%	15,25%	56	9,33%	7,57%
31	18,63%	14,86%	57	9,04%	7,35%
32	18,16%	14,48%	58	8,76%	7,13%
33	17,70%	14,11%	59	8,47%	6,92%
34	17,24%	13,75%	60	8,19%	6,71%
35	16,80%	13,40%	61	7,91%	6,51%
36	16,37%	13,06%	62	7,63%	6,30%
37	15,95%	12,73%	63	7,34%	6,10%
38	15,53%	12,40%	64	7,06%	5,91%
39	15,13%	12,08%	65	6,78%	5,71%

* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Tarif ARLEP/Z
zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum
vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch
gemäß § 6 Abs. 2

(Tarifgeneration AR_{LEP/Z} 2004 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren / Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren / Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,717	0,753	63/00	0,870	0,889
60/01	0,720	0,756	63/01	0,875	0,893
60/02	0,724	0,760	63/02	0,880	0,898
60/03	0,728	0,763	63/03	0,885	0,902
60/04	0,732	0,767	63/04	0,891	0,907
60/05	0,736	0,770	63/05	0,896	0,911
60/06	0,740	0,774	63/06	0,901	0,915
60/07	0,744	0,777	63/07	0,906	0,920
60/08	0,748	0,781	63/08	0,911	0,924
60/09	0,751	0,784	63/09	0,916	0,929
60/10	0,755	0,788	63/10	0,921	0,933
60/11	0,759	0,791	63/11	0,927	0,938
61/00	0,763	0,795	64/00	0,932	0,942
61/01	0,767	0,798	64/01	0,937	0,947
61/02	0,771	0,802	64/02	0,943	0,952
61/03	0,776	0,806	64/03	0,949	0,957
61/04	0,780	0,810	64/04	0,954	0,961
61/05	0,784	0,814	64/05	0,960	0,966
61/06	0,788	0,817	64/06	0,966	0,971
61/07	0,793	0,821	64/07	0,972	0,976
61/08	0,797	0,825	64/08	0,977	0,981
61/09	0,801	0,829	64/09	0,983	0,986
61/10	0,805	0,832	64/10	0,989	0,990
61/11	0,810	0,836	64/11	0,994	0,995
62/00	0,814	0,840			
62/01	0,819	0,844			
62/02	0,823	0,848			
62/03	0,828	0,852			
62/04	0,833	0,856			
62/05	0,837	0,860			
62/06	0,842	0,864			
62/07	0,847	0,868			
62/08	0,851	0,873			
62/09	0,856	0,877			
62/10	0,861	0,881			
62/11	0,865	0,885			

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Kurfürstendamm 111 – 113

10711 Berlin

Tel.: 030/ 89601 – 0

Fax: 030/ 896 01 – 791

Info@bv-ers.de

www.bv-ers.de